

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitssport e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Isny.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert den Gesundheitssport sowie die gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung. Der Zweck wird insbesondere durch präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Verein in Textform, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats, zu erklären.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach sechs Monaten Vereinszugehörigkeit möglich.
5. Der Verein kann Mitglieder wegen Zahlungsrückstandes oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet.
4. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von Zahlungen über den Grundbeitrag hinaus befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ernennung von Mitgliedern als Ehrenmitglieder
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Benachrichtigung der Vereinsmitglieder in Schrift- oder Textform mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

5. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
3. Der Vorstand kann durch bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer unterstützen den BGB-Vorstand durch die Übernahme konkreter oder wechselnder Aufgaben. Die Beisitzer sind im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Ein von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählender Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sowie den Jahresabschluss.
2. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung wird das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer gemeinnützigen Organisation zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Isny, den 03.02.2026